

# Qualitätssicherungsbereiche mit regelmäßigen spezifischen Fortbildungsanforderungen

**Ständige Fortbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der ärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit. Die kontinuierliche berufsbegleitende Aktualisierung, Festigung und Weiterentwicklung von ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Fähigkeiten und Fertigkeiten gehört zum Selbstverständnis unserer Mitglieder, die für eine besondere Güte und Qualität der Behandlung ihrer Patienten stehen.**

Durch Qualitätssicherungs-Vereinbarungen, Bestimmungen im EBM, G-BA-Richtlinien und in Verträgen mit Krankenkassen werden – neben der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung – auch spezifische Fortbildungsnachweise gefordert. In der folgenden tabellarischen Übersicht finden Sie als Information die aktuellen Fortbildungsanforderungen zur

Aufrechterhaltung der genehmigungspflichtigen Leistungen, zusammen mit den entsprechenden gültigen gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vorgaben.

Die Nachweise sind jeweils zeitnah nach Ablauf des Prüfungsjahres einzureichen.

► **QUALITÄTSSICHERUNGSBEREICHE mit regelmäßigen spezifischen Fortbildungsanforderungen (resultierend aus Qualitätssicherungsvereinbarungen gem. § 135 Abs. 2 SGB V, EBM-Bestimmungen, sonstigen Vereinbarungen und Verträgen)**

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
<b>Akupunktur</b>	Jährlicher Nachweis von mindestens vier Fallkonferenzen oder Qualitätszirkeln oder Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Thema „chronische Schmerzen“.	§ 5 Abs. 1 Nr. 6 QS-Vereinbarung Akupunktur
<b>Ambulantes Operieren</b>	Personal muss an regelmäßigen Fortbildungen im Notfall-Management teilnehmen.	§ 4 Abs. 1 QS-Vereinbarung ambulantes Operieren
<b>Botox Blasenfunktionsstörungen</b>	Jährlicher Nachweis über Teilnahme an von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungen zur Therapie von Blasenfunktionsstörungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 CME-Punkten.	Beschluss des Bewertungsausschusses vom 19.12.2017, mit Wirkung zum 01.01 2018
<b>Sächsische Brustkrebsinitiative – SBI (TK integr. Vers.)</b>	Teilnahme an einer von der Sächsischen Landesärztekammer oder der KV Sachsen oder der Projektgruppe anerkannten Fortbildungsmaßnahme mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren und obligatorische Mitarbeit in Qualitätszirkeln.	§ 6 Abs. 1 und 2 Versorgungsvereinbarung nach § 140 a–d SGB V über eine qualitätsgesicherte Mamma-Diagnostik und Brustkrebstherapie
<b>Diabetes-Begleiterkrankungen (DAK)</b>	Regelmäßige und eigenständige Fortbildung zu den besonderen Untersuchungstechniken des Vertrages.	§ 3 Punkt 3 des Vertrages
<b>Diabetesvereinbarung Sachsen (alle Kassen)</b>	Mindestens einmal jährlich diabetesspezifische Fortbildung z. B. der DDG oder der Sächsischen Stoffwechselgesellschaft.	§ 3 Diabetes-Vereinbarung Sachsen
<b>Diabetisches Fußsyndrom (AOK PLUS)</b>	Pflichten für Diabetologische Fußambulanzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens einmal jährliche Teilnahme an je einem themenzentrierten Qualitätszirkel</li> <li>• regelmäßige, mindestens einmal jährliche Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum „Diabetologischen Fußsyndrom“ für das Personal der Diabetologischen Fußambulanz ggf. mit allen im Versorgungsverbund kooperierenden Vertragsärzten</li> <li>• Nachweis aktiver und passiver Hospitation innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsteilnahme, nachfolgend alle drei Jahre</li> </ul>	§ 12 Abs. 3 und 4 i.V.m. Anlage 9 des Vertrages „Diabetisches Fußsyndrom Sachsen“

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
<b>DMP Asthma</b>	Mindestens einmal jährlich zertifizierte Fortbildung zu Asthma und regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln.	Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 sowie § 4 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages
<b>DMP Brustkrebs</b>	Mindestens einmal jährlich brustkrebspezifische Fortbildung.	Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 des Vertrages
<b>DMP COPD</b>	Mindestens einmal jährlich zertifizierte Fortbildung zu COPD und regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln.	Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 sowie § 4 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages
<b>DMP Diabetes Typ 1</b>	Mindestens einmal jährlich diabetesspezifische Fortbildung z. B. der DDG oder der Sächsischen Stoffwechselgesellschaft; einmal jährliche Fortbildung des Praxispersonals.	Nach § 3 i.V.m. Anlagen 1, 2 und 3 des Vertrages
<b>DMP Diabetes Typ 2</b>	Mindestens einmal jährlich diabetesspezifische Fortbildung.	Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 und § 4 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages
<b>DMP KHK</b>	Mindestens einmal jährliche KHK-spezifische Fortbildung.	Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 und § 4 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages
<b>Frühförderung</b>	Regelmäßige Teilnahme an Stammtischen und Qualitätszirkeln mit dem Thema Frühförderung gemeinsam mit Heilpädagogen der Frühförderstellen (in der Regel einmal jährlich).	§ 2 Abs. 2 Vereinbarung zur Mitwirkung der Kinder- und Jugendärzte an der Rahmenvereinbarung im Freistaat Sachsen zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
<b>Geriatric</b>	Regelmäßige Aktualisierung der theoretischen Kenntnisse im Bereich Geriatric durch Erlangung von zweijährlich 48 Fortbildungspunkten zu altersassoziierten Krankheiten, Syndromen und Versorgungsformen.	§ 8 Abs. 1 QS-Vereinbarung Spezialisierte geriatriche Diagnostik Hinweis: Die Prüfung erfolgt 2020 erstmalig für die in 2019 besuchten Fortbildungen.
<b>HIV-Aids</b>	Jährlicher Nachweis von 30 Fortbildungspunkten zum Themenkomplex HIV/AIDS, davon 15 Fortbildungspunkte durch interaktive Fortbildungsmaßnahmen. Hierauf sind Fortbildungspunkte von bis zu 6 Qualitätszirkeln anrechenbar.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung HIV/Aids
<b>HIV-PrEP</b>	Jährlicher Nachweis von 8 Fortbildungspunkten im Bereich HIV/Aids und PrEP, davon mindestens vier durch präsenzpflichtige Fortbildungsmaßnahmen.	§ 5 Abs. 4 Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V
<b>Homöopathie (AOK Plus)</b>	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. homöopathische Qualitätszirkel) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkte in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 5 Abs. 2, 3 und 4 des Vertrages Homöopathievertrag Sachsen
<b>Homöopathie (BKK Securvita)</b>	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. Qualitätszirkeln) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 4 Abs. 2, 3 und 4 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag gemäß § 73 c SGB V

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
<b>Homöopathie (IKK classic)</b>	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. homöopathische Qualitätszirkeln) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in fünf Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 6 Abs. 2, 3 und 4 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag gemäß § 73 c SGB V
<b>Hörgeräteversorgung Jugendliche und Erwachsene</b>	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von zwei Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung
<b>Hörgeräteversorgung Kinder</b>	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen insbesondere bei Kindern sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von zwei Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder
<b>HZV (Knappschaft)</b>	Jährliche Teilnahme an Fortbildungen zur Arzneimitteltherapie, z. B. Qualitätszirkel und jährliche Teilnahme an Fortbildungen mit mind. einem der nachfolgenden Themen: patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeine Schmerztherapie, Geriatrie.	§ 14 Abs. 1 und 2 des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung gem. 73 b SGB V
<b>In Vitro-Fertilisation</b>	Teilnahme an den bestehenden berufsrechtlichen Maßnahmen der Ärztekammern zur Qualitätssicherung gemäß Nr. 4.3 der „Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ Die Teilnahme ist in jährlichen Abständen gegenüber der KV Sachsen nachzuweisen.	Nr. 4.3 der „Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ (i. V. m. Nr. 22.3 der Richtlinie über künstliche Befruchtung)
<b>Kinderfrüherkennung J2 (Knappschaft)</b>	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 2 des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
<b>Kinderfrüherkennung J2 (TK/BVKJ)</b>	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 3 des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
<b>Mammographie-Screening</b>	Regelmäßige Teilnahme an einer von der Kooperationsgemeinschaft anerkannten Fortbildungsveranstaltung innerhalb von höchstens zwei Kalenderjahren im Umfang von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befunder: mind. 15 Stunden</li> <li>• MTRA: mind. 8 Stunden</li> <li>• Pathologen: mind. 8 Stunden</li> </ul>	Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening – Anlage 9.2 BMV-Ä
<b>Onkologie (alle Kassen)</b>	Jährlicher Nachweis von <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6 Tumorkonferenzen oder Qualitätszirkeln</li> <li>• 40 Fortbildungspunkten (themenspezifische Fortbildung mit onkologischem Inhalt)</li> <li>• 6 Stunden Fortbildung onkologischen Inhaltes für Personal</li> </ul>	§ 9 Abs. 1, 2 und 3 Onkologie-Vereinbarung

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
<b>Palliativversorgung</b>	Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der palliativ-medizinischen Qualifikation des teilnehmenden Arztes sind regelmäßige palliativmedizinische Fortbildungen im Umfang von 8 Fortbildungspunkten/Jahr, insbesondere durch die Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Fallkonferenzen im Rahmen der Fortbildung nach § 95d SGB V, nachzuweisen.	§ 6 Abs. 1b Vereinbarung nach § 87 Abs. 1b SGB V zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativmedizinischen Versorgung
<b>Praxisassistentin</b>	Alle drei Jahre ist eine Fortbildung mit mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je acht Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je acht Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes des nicht-ärztlichen Praxisassistenten insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin nachzuweisen.	§ 7 Abs. 6 Delegationsvereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä)
<b>Positronenemissionstomographie (PET)</b>	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu onkologischen Fragestellungen nachgewiesen durch mindestens 20 Fortbildungspunkte innerhalb eines Zeitraums von jeweils 24 Monaten.	§ 7 Abs. 1 QS-Vereinbarung PET, PET/CT
<b>PsycheAktiv (AOK PLUS)</b>	Mindestens einmal jährlich Treffen des Versorgungsverbundes mit Teilnahme der Fachärzte, Hausärzte und Therapiebegleiter, die im Rahmen der Versorgungsverbundes zusammenarbeiten. Darüber hinaus können auch Vertreter der Krankenhäuser, die das Entlassungsmanagement innerhalb der Versorgungsnetze aktiv unterstützen, an den Treffen teilnehmen. Dem Hausarzt steht es im Falle der Integration in mehrere Versorgungsverbunde frei, innerhalb welches Versorgungsverbundes er an dem Treffen teilnimmt.	§ 12 Abs. 4 des Vertrages PsycheAktiv Sachsen
<b>Schmerztherapie</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Rahmen der Genehmigung für die GOP 30702: Jährlicher Nachweis über Teilnahme an 8 Schmerzkonferenzen.</li> <li>2. Im Rahmen der Genehmigung für die GOP 30704: Jährlicher Nachweis über Teilnahme an 10 Schmerzkonferenzen sowie Durchführung von jährlich 12 Schmerzkonferenzen bzw. 10 Schmerzkonferenzen bei Einzelpraxen (Durchführung auch durch gemeinsame Kooperation von maximal zwei Schmerztherapeutischen Zentren möglich. Eine Schmerzkonferenz kann grundsätzlich zeitlich mit einem Qualitätszirkel kombiniert werden, sofern alle Forderungen der Qualitätszirkel-Leitlinie nachgewiesen werden können.) und 30 Stunden schmerztherapeutische Fortbildung</li> </ol>	<p>Zu 1) Gemäß § 5 Abs. 3 und 5 QS-Vereinbarung Schmerztherapie</p> <p>Zu 2) Gemäß der Präambel des Kapitels 30.7 Nr. 5 des EBM und gemäß Anlage I Abs. 4 QS-Vereinbarung Schmerztherapie</p>
<b>Zytologie</b>	Innerhalb von zwei Jahren Nachweis von themenbezogenen Fortbildungen (40 Stunden) für Arzt und Präparatebefunder (auch 20 Stunden durch einrichtungsinterne Fortbildung möglich).	§ 9 Abs. 1 und 2 QS-Vereinbarung Zervix-Zytologie

– Qualitätssicherung/wal –

# Qualitätszirkelarbeit

Die regelmäßigen Fortbildungsnachweise zur Aufrechterhaltung der Genehmigung bestimmter ärztlicher Leistungen erhalten Sie auch durch Teilnahme am Qualitätszirkel.

Eine Vielzahl der Fortbildungen in der Übersicht zu allen spezifischen Fortbildungsanforderungen des vorangestellten Artikels können auch durch die Teilnahme an Qualitätszirkeln mit entsprechendem Themenbezug nachgewiesen werden. Vorteil ist dabei ganz klar die Regionalität, die Selbstbestimmung in der Ausgestaltung des Themas sowie der fachliche und regelmäßige Austausch mit Kollegen.

Die KV Sachsen unterstützt bei der Suche nach Qualitätszirkeln oder berät zu Qualitätszirkelneugründungen.

Regionale Übersichten zu den aktuell anerkannten Qualitätszirkeln nach Fachgebieten und Themen erhalten Sie auf der Internetpräsenz der KV Sachsen.

## Informationen

[www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Mitglieder > Qualität  
> Qualitätszirkel

– Qualitätssicherung/mue –

